

Neuerungen bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

1. Einleitung

Der Gesetzgeber hat das System der Handelsregisterführung und damit einhergehend auch die Regelungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen reformiert¹:

Die Führung des Handelsregisters wird auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Unterlagen können zukünftig nur noch elektronisch eingereicht werden. Die Pflicht zur notariellen Beglaubigung bzw. Beurkundung bleibt erhalten. Für die Unternehmen haben diese Änderungen daher wenig Auswirkungen.

Entscheidender sind die Änderungen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse. Um von den im nächsten Jahr zu erwartenden Ordnungsgeldandrohungen nicht überrascht zu werden, ist es ratsam, sich mit dem Thema auseinander zusetzen. Die Neuerungen bergen weit reichende Konsequenzen, auf die in diesem kurzen Beitrag eingegangen werden soll.

2. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Unternehmen deren Haftung auf das Eigenkapital begrenzt ist (z.B. GmbH, AG etc.) sind zur Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet. Einem (möglichen) Geschäftspartner soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, die Kreditwürdigkeit zu prüfen. Die Beschränkung der Offenlegung auf Unternehmen mit beschränkter Haftung wird mit deren oft geringen Haftbeträgen und deren Insolvenzanfälligkeit begründet. Naturgemäß haben aber gerade kleine und mittelgroße Gesellschaften, die personen- oder familiengebunden sind, kein Interesse daran, der Öffentlichkeit einen Einblick in ihre Geschäftszahlen zu gewähren. In diesem Spannungsfeld bewegen sich die Regeln zur Offenlegung von Jahresabschlüssen.

3. Bisherige Regelungen zur Offenlegung

Die bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Regelungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen verpflichteten Kapitalgesellschaften (und Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftung z.B. GmbH & Co. KG) ihre Unternehmensdaten beim Handelsregister zu hinterlegen und ggf. zusätzlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Auf die beim Handelsregister hinterlegten Daten hat jedermann ein Einsichtsrecht. Kamen die Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht nach, so wurde das Handelsregister nur auf Antrag tätig und forderte das Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes zur Einreichung der Unterlagen auf. Derartige Anträge wurden offenbar nur selten gestellt. Als Konsequenz reichten in der Vergangenheit nur wenige Unternehmen ihre Daten ein.

Die Gesetzesänderung hat seinen Grund in der Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie aus dem Jahr 2003. Wesentliches Ziel ist es nunmehr, vollständig zu prüfen, ob alle offenlegungspflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung nachkommen. Falls dies nicht der Fall ist soll die Offenlegung „erzwungen“ werden.

¹ Gesetz über Elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

4. Einzelheiten zur Offenlegung

Die grundlegenden Regelungen zur Offenlegung werden hier kurz dargestellt. Ausnahmeregelungen und Spezialfälle werden nicht behandelt.

Das Thema Offenlegung kann auf folgende Frage konzentriert werden: Wer muss was, wann, wo, wie veröffentlichen? Auf diese Fragen soll hier im Einzelnen eingegangen werden. Zu bemerken ist, dass lediglich die Normen zur Art der Offenlegung (vgl. 4.5) und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht (vgl. 4.7) geändert wurden. Die übrigen Vorschriften (insbesondere hat sich der Umfang und Inhalt der zu offenzulegenden Unterlagen nicht geändert) galten schon bisher.

4.1 Wer muss offenlegen?

Die Offenlegung von Unterlagen ist erforderlich bei Kapitalgesellschaften (AG; GmbH, KGaA) und Gesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (typischerweise die GmbH & Co. KG)². Sonderregelungen für gemeinnützige Betriebe bestehen nicht, so dass eine gemeinnützige GmbH, nicht jedoch ein gemeinnütziger Verein, offenlegungsverpflichtet ist.

4.2 Was muss offengelegt werden?

Grundsätzlich sind folgende Unterlagen offenzulegen:³

- Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrats
- Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und Beschluss über seine Verwendung
- Erklärung gem. § 161 AktG (nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften)

Unterlagen, auf deren Erstellung rechtlich zulässig verzichtet wurde unterliegen naturgemäß nicht der Offenlegungsverpflichtung.

Zudem sieht das Handelsgesetzbuch folgende Erleichterungen vor⁴:

Kleine Kapitalgesellschaften⁵ müssen nur Bilanz und Anhang offenlegen. Im Anhang kann auf die Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden. Zusätzlich können die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung der Bilanz in Anspruch genommen werden⁶.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften⁷ dürfen die Bilanz in einer verkürzten Form offenlegen. Zudem kann im Anhang auf bestimmte Angaben verzichtet werden.

² § 325 Abs. 1 HGB

³ § 325 Abs. 1 HGB

⁴ Daneben bestehen weitere Erleichterungen für Pflegeeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 PBV).

⁵ § 267 Abs. 1 HGB

⁶ § 266 Abs. 1 S. 3 HGB

⁷ § 267 Abs. 2 HGB

4.3 Wann muss die Offenlegung erfolgen?

Die Offenlegung muss grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Börsennotierte Gesellschaften unterliegen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende.

4.4 Wo sind die Unterlagen offenzulegen?

Die Unterlagen sind zukünftig nur beim Elektronischen Bundesanzeiger⁸ einzureichen. Von dort werden Sie an das Unternehmensregister⁹ weitergeleitet und in den Datenbestand eingestellt. Die Daten sind dort für jedermann elektronisch einsehbar.

4.5 Wie sind die Unterlagen offenzulegen?

Grundsätzlich sind die Unterlagen elektronisch beim Bundesanzeiger einzureichen. Für eine Übergangszeit ist auch die Übersendung von Papierunterlagen zulässig.

4.6 Wie hoch sind die Kosten der Offenlegung?

Die Kosten hängen für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hängen von der Art der eingereichten Daten ab. Werden die Daten als Datei im XML-Format angeliefert fallen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften Pauschalpreise von € 50,00 bzw. € 70,00 (zzgl. Umsatzsteuer) an (günstigster Fall).

4.7 Konsequenzen bei Nicht-Offenlegung

Der elektronische Bundesanzeiger prüft aufgrund der ihm von den Registergerichten übermittelten Handelsregisterdaten, ob offenlegungspflichtige Unternehmen ihren Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommen. Ist dies nicht der Fall ist der Sachverhalt dem Bundesamt für Justiz zu melden. Das Bundesamt leitet dann ein Ordnungsgeldverfahren ein. Hierbei erfolgt zunächst eine Androhung eines Ordnungsgeldes, was jedoch bereits mit Verfahrenskosten verbunden ist. Wird dann der Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht nachgekommen können Ordnungsgelder gegen die Gesellschaft und zusätzlich auch gegen die Geschäftsführer festgesetzt werden. Es beträgt mindestens € 2.500,00, maximal € 25.000,00.

4.8 Ab wann gelten die neuen, verschärft sanktionierten Vorschriften zur Offenlegung?

Die neuen Vorschriften zur Art der Offenlegung (vgl. 4.5) und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht (vgl. 4.7) sind erstmals für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2006 anzuwenden.

⁸ www.ebundesanzeiger.de

⁹ www.unternehmensregister.de

5. Vermeidungsstrategien

Um die (unerwünschte) Veröffentlichung von Unternehmensdaten zu vermeiden kommen werden folgende Gestaltungen diskutiert:

5.1 Vollhafterlösung

Die Offenlegung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft über einen natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter verfügt. Hierzu wäre eine bestehende GmbH beispielsweise in eine Kommanditgesellschaft umzuwandeln. Ein Komplementär (unbeschränkte Haftung) müsste eine natürliche Person sein. Eine derartige Lösung dürfte nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, da die Rechtsform der GmbH zumeist gerade deshalb gewählt wurde, um eine persönliche Haftung auszuschließen.

5.2 Befreiender Konzernabschluss

Tochterunternehmen sind von der Offenlegung befreit, sofern das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss aufstellt und diesen offenlegt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Vermeidung der Offenlegung, sondern lediglich um eine Verlagerung. Zudem dürfte gerade im Mittelstand diese Konzernlösung nur eine geringe Bedeutung haben.

5.3 Verweigerung der Offenlegung

Die schlichte Verweigerung der Offenlegung erscheint auf Dauer wenig erfolgversprechend und dürfte aufgrund der zu erwartenden Verwaltungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sowie der drohenden Ordnungsgelder recht teuer werden.

6. Fazit

Die Praxis der Offenlegung von Jahresabschlüssen wird sich in Zukunft grundlegend ändern. Eine Kopf in den Sand Strategie ist kontraproduktiv. Vielmehr ist zu überlegen, wie hierauf reagiert werden soll. Dazu gibt es grundsätzlich zwei Wege:

- **Die Offenlegung wird restriktiv betrieben:** Es werden nur die wirklich notwendigen Daten (ggf. auch erst nach erstmaliger Aufforderung) offengelegt. Dabei ist zu untersuchen, wie das Ausmaß der Offenlegung begrenzt werden kann. Denn der bisherige Jahresabschluss unterliegt in den meisten Fällen nicht in vollem Umfang der Offenlegungspflicht.
- **Die Offenlegung wird offensiv betrieben:** Die Veröffentlichung der Unternehmenszahlen wird neben dem Leistungsangebot auch als Marketinginstrument genutzt. In den offenzulegenden Unterlagen wird auf die inhaltliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hingewiesen.

Bei der Wahl einer der beiden Strategien ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung der Geschäftszahlen Nachteile hat und ob deswegen eventuell eine Vermeidungsstrategie in Betracht kommt. In jedem Fall ist zunächst der Inhalt der gesetzlich offenzulegenden Unterlagen zu bestimmen. Dazu sind eine eingehende Prüfung und eine individuelle Beratung erforderlich.